

Begründung zur Beschlussfassung

4. Änderung des Flächennutzungsplans „Park & Ride-Anlage Gustorf“

Der 4. Flächennutzungsplanänderung "Park & Ride Anlage Gustorf" wird gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte" vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) mit Wirkung vom 01.01.2007 folgende Begründung beigegeben:

Inhaltsverzeichnis

1.	räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.	planungsrechtliche Vorgaben, vorhandene Situation	2
3.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
4.	Bebauungskonzeption.....	3
4.1	Art der Nutzung	3
4.2	Erschließung und P+R-Anlage	3
4.3	Altlasten.....	3
4.4	Leistungsrechte	3
4.5	Belange von Natur und Landschaft	4
4.6	Immissionsschutz	4
5.	Umweltbericht	4
5.1	Einleitung.....	4
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
5.3	Umwidmungssperrklausel.....	16
5.4	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsbilanzierung	16
5.5	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
5.6	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
5.7	Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
5.8	Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring	17
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....	17
6.	Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung	18
7.	Kenndaten der Planung	19
8.	Kosten, Finanzierung und Durchführung der Planung	19
9.	Ziele der Raumordnung	19

1. räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Gindorf. Es liegt direkt an der Bahnstrecke der RB 38 Horrem – Neuss – Düsseldorf, südöstlich des Bahnhaltendes Gustorf.

Es wird im Norden durch die südliche Parzellengrenze des Flurstücks 736, Flur 4, Gem. Gindorf (Grundstück des ehemaligen Bahnhofgebäudes Gustorf), im Westen und Süden durch die K43 „Provinzstraße“ und im Osten durch die Gleisanlagen der DB AG begrenzt.

Das Plangebiet ist im Plan schwarz umrandet unterbrochen dargestellt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7890 m².

2. planungsrechtliche Vorgaben, vorhandene Situation

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt für den wesentlichen Bereich des Geltungsbereichs eine Fläche für Bahnanlagen dar, im nördlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „P+R-Anlage“. Im westlichen Randbereich zur Provinzstraße stellt er eine Verkehrsfläche für den überörtlichen Verkehr dar. Ein Bebauungsplan besteht für das Plangebiet derzeit nicht. Die Fläche ist entspr. § 35 BauGB dem Außenbereich zuzurechnen.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans VI des Rhein-Kreises Neuss, dieser trifft für den Änderungsbereich jedoch keine Festsetzungen.

Auf der Fläche befinden sich folgende Nutzungen:

Der nördliche Teil des Änderungsbereiches wird heute als provisorische Stellplatzfläche (ca. 35 Stellplätze) genutzt. Zudem befinden sich noch einige alte Rampenaufbauten in dem Bereich, die zur Durchführung der Planung freigeräumt werden müssen. Im Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist der Bedarf an P+R-Stellplätzen sowie auch Fahrradabstellplätzen am Bahnhofpunkt Gustorf jeweils mit 50 Stellplätzen enthalten. Dies deckt sich mit den Daten des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Grevenbroich.

Der südliche Teil im Bereich des Bahnbetriebsgeländes und einer ehemaligen Ladestraße ist momentan ungenutzt und liegt brach. Entlang der Provinzstraße befindet sich ein mit Sträuchern und Bäumen bepflanzter Grünstreifen, zur Bahn hin befindet sich eine wilde Vegetation, vorwiegend mit Sträuchern und Schienenbegleitgrün, die sich auf dem ehemals genutzten Bahnbetriebsgelände ausgebreitet hat. Darüber hinaus befinden sich dort noch Reste einer niedrigen Mauer, die vermutlich die Abgrenzung zwischen Ladestraße und Bahnrampe darstellte. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein stillgelegtes Gleis der DB AG, welches nicht mehr genutzt wird. Die Fläche ist derzeit noch als Bahnfläche gewidmet. Eine Freistellung der Fläche gemäß § 23 AEG wird angestrebt, ist bisher jedoch noch nicht erfolgt. Derzeit befinden sich ein unterirdisches Streckenkabel „F 38“ der DB Netz AG sowie ein U-Kanal der DB Energie in der Fläche. Für die Entbehrlichkeit der Fläche für Bahnbetriebszwecke sowie eine daraus folgende Freistellung der Fläche ist die Verlegung des Streckenkabels unbedingt notwendig. Die Verlegung dieses für den Schienenbetrieb der RB 38 notwendigen Streckenkabels in einen Bereich außerhalb des Plangebietes wird derzeit vorbereitet.

Angrenzende Nutzungen:

Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich an der Ecke Provinzstraße/Josef-Bremer-Platz ein Mischgebiet sowie der Bahnhofpunkt Gustorf, weiter nördlich davon ebenfalls ein Mischgebiet.

Östlich ist das Bahngelände der DB AG gelegen mit dahinter liegender Grünfläche und etwas weiter Wohnbebauung an der Frenzenhofstraße. Westlich schließt sich jenseits der Provinzstraße Wohnbebauung mit geringer Dichte an.

Vorbelastung:

Im Änderungsbereich sowie dessen Umgebung besteht eine Vorbelastung durch das in ca. 600 m Entfernung in südöstlicher Richtung befindliche Braunkohlekraftwerk Frimmersdorf sowie durch die unmittelbar östlich angrenzende, nicht-elektrifizierte Bahntrasse.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bereich des Änderungsbereichs ist zur Zeit untergenutzt. In Gesprächen mit dem derzeitigen Eigentümer, der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft, wurde erörtert, dass der gesamte Änderungsbereich in Zukunft mit anderen Nutzungen überplant werden kann, um ihn so einer neuen Nutzung zuführen zu können.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung soll den Standort am Bahnhofpunkt Gustorf entsprechend des Bedarfs im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Grevenbroich im Wesentlichen für die Nutzung als P+R-Anlage sichern. Für die Flächen, die nicht für die P+R- Nutzung benötigt werden, ist eine Nutzung als öffentliche Grünfläche vorgesehen. In verschiedenen Gesprächen mit Bürgern vor Ort wurde deutlich, dass ein Bedarf an öffentlichen Freiflächen im Ort besteht, die für Erholung, Freizeit sowie das soziale Zusammenleben in Gindorf von Bedeutung sind. Dabei war auch die nun überplante Fläche Gegenstand der intensiven Diskussionen.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung sieht daher die Nutzung des Änderungsbereichs als P+R-Anlage sowie im südlichen Bereich als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ vor. Damit dient er insbesondere den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere der Freizeit und Erholung sowie den Belangen des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung.

4. Bebauungskonzeption

4.1 Art der Nutzung

Der nördliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt, um den Ausbau der derzeitigen provisorischen Stellplätze zu einer regulären P+R-Anlage zu ermöglichen.

Südlich daran anschließend wird der restliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung „Parkanlage“ dargestellt. Die Grünfläche dient in erster Linie der Erholung der ortsansässigen Bevölkerung wie auch der mikroklimatischen Verbesserung der insbesondere durch die nahen Kraftwerke vorbelastete Fläche.

4.2 Erschließung und P+R-Anlage

Die bestehende, provisorische Stellplatzfläche im nördlichen Änderungsbereich soll als reguläre P+R-Anlage mit ca. 50 PKW-Stellplätzen und 13 Fahrradboxen ausgebaut werden. Die P+R-Anlage wird über eine Ein- und Ausfahrt von der Provinzstraße erschlossen. Die genaue Lage der Ein- und Ausfahrt wird im Rahmen der detaillierten Ausbauplanung der P+R-Anlage festgelegt.

4.3 Altlasten

Lt. Altlastenkataster des Kreises sind keine Hinweise zu möglichen Altlastenstandorten im Änderungsbereich vorhanden.

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich in ca. 65 m Entfernung der Altlastenstandort Gr435,00. Dabei handelt es sich um die Verdachtsfläche einer Verfüllung, auf dem sich heute eine Wiese befindet. Südöstlich des Änderungsbereichs befinden sich in 25 m Entfernung die Altlastenstandorte Gr64,00 und Gr431,00, auf denen sich eine Fabrik zur Herstellung von Gießerei- und Stahlwerksbedarf befand. Heute sind dort zwei Einzelhandelsbetriebe angesiedelt, unter denen die aufgeschütteten Ablagerungen versiegelt worden sind. Auswirkungen der genannten Altlastenstandorte auf den Änderungsbereich sind nach Ansicht des zuständigen Fachbereichs nicht zu erwarten.

Ein Hinweis zum Umgang mit aufgefundenen Kampfmitteln wird in den verbindlichen Bauleitplan aufgenommen.

4.4 Leitungsrechte

Festsetzungen zum Umgang mit dem derzeit noch vorhandenen Streckenkabel „F 38“ werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren geregelt. Der daneben derzeit noch vorhandene

U-Kanal diente der Beleuchtung der ehemaligen Ladestraße und ist nach Aussage der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft nicht betriebsnotwendig. Bei Bedarf kann dieser entsprechend rückgebaut werden und wird im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um ein ehemaliges Betriebsgelände der Bahn mit der Asphaltierung einer ehemaligen Ladestraße. Am östlichen Rand des Änderungsbereich befindet sich eine gewachsene Schienenbegleitvegetation, die sich auf den ehemals durch die Bahn genutzten Flächen ausgebildet hat. Am westlichen Rand befindet sich ein teilweise mit Sträuchern und Bäumen bewachsener ca. 10 m breiter Grünstreifen.

Aus gestalterischen und mikroklimatischen Gründen ist im Rahmen der Ausbauplanung eine Eingrünung des P+R-Anlage vorgesehen. Der südliche Teil der derzeit brach liegenden Fläche wird als öffentliche Grünfläche dargestellt und soll als Extensivrasen mit Bodengehölzen ausgebildet werden. Zum Erhalt des Lebensraums bedrohter Tierarten ist die Anlage eines Magerrasenstreifens im östlichen Bereich des südlichen Plangebiets vorgesehen, sollten bei der Herstellung der öffentlichen Grünfläche diese Tierarten weiterhin auf der Fläche verortet sein (siehe Umweltbericht).

Diese Maßnahmen werden jedoch erst in der detaillierten Ausbauplanung der P+R-Anlage bzw. Gestaltungsplanung der Grünfläche festgelegt.

Die überwucherte Vegetation auf der gesamten Bahnbetriebsfläche lässt sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG NRW als Natur auf Zeit klassifizieren. Eine Beseitigung des durch Sukzession entstandenen Biotops durch die Überplanung unterliegt daher nicht der Ausgleichsverpflichtung nach § 4a Abs. 2 LG NRW oder § 1a Abs. 3 BauGB. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.6 Immissionsschutz

Es sind – abgesehen von der bereits bestehenden Vorbelastung durch Verkehr und Kraftwerk – keine nachteiligen Immissionen für die künftige Nutzung der Fläche als P+R-Anlage sowie öffentlicher Grünfläche zu erwarten. Auch werden von der neuen Nutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ausgehen (siehe auch Umweltbericht).

5. Umweltbericht

Gem. § 2 und 2a ist der Begründung ein Umweltbericht beizufügen mit den Angaben des § 2a BauGB.

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die südlich des Bahnhofpunkts Gustorf gelegene ehemalige Bahnbetriebsfläche liegt seit mehreren Jahren brach. Im Rahmen der Mobilisierung und Konversion ehemaliger Bahnflächen vermarktet die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft BEG unter anderem diese Fläche, um sie einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Fläche stellt sich derzeit als untergenutzte, verwahrloste Fläche dar, die einer Aufwertung des Bahnhofpunktes Gustorf und seiner Umgebung entgegensteht. Derzeit wird sie als provisorische PKW-Stellplatzfläche genutzt.

Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Grevenbroich wie auch im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr ist für den Bahnhofpunkt Gustorf ein Bedarf an 50 PKW-Stellplätzen und 50 Fahrradstellplätzen ausgewiesen. Daher soll die provisorische Stellplatzfläche südlich des Bahnhofpunktes zu einer regulären P+R-Anlage ausgebaut werden.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist wie oben erläutert den Ausbau einer P+R-Anlage zu ermöglichen. Die P+R-Anlage soll über 50 PKW-Stellplätze sowie 13 abschließbare Fahrradboxen verfügen. Für den Ausbau muss die Fläche von bisherigen Einbauten freigeräumt

werden. Dies sind insbesondere Überreste einer Rampe sowie die Beseitigung der überwuchernden Wildvegetation, die sich im Laufe der Jahre auf der brach liegenden Fläche gebildet hat.

Die Ausgestaltung der P+R-Anlage erfolgt erst im Rahmen der Ausbauplanung im Anschluss an das Bauleitplanverfahren. Aus gestalterischen und mikroklimatischen Gründen soll jedoch mindestens eine Eingrünung der Anlage zur Provinzstraße sowie zur Bahntrasse erfolgen. Auch Parkplatzbegleitgrün sowie Baumscheiben auf der Parkfläche sind denkbar. Die zu befestigenden Flächen sollen mit wasserdurchlässigem Material hergestellt werden.

Der übrige Teil des Änderungsbereiches wird als öffentliche Grünfläche dargestellt. Im Ortsteil Gindorf besteht ein Bedarf an öffentlichen Flächen zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, der u. a. in diesem Bereich befriedigt werden soll. Vorgesehen ist die Freiräumung der Fläche von Mauerresten und der überwucherten Brachflächenvegetation sowie eine Herstellung der Fläche als Extensivrasen mit Bodengehölzen. Zur Bahn ist die Herstellung eines Streifens aus Magerrasen beabsichtigt.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für Flächennutzungspläne von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Folgende Zielaussagen sind im vorliegenden Planfall relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch BauNVO Abstandsliste NRW Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9 Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten. In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart. Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16.BimSchV 18.BimSchV § 50 BimSchG TA Lärm	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm). Weitgehend bindende Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm). Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung). Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BimSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).

	<p>DIN 18005</p> <p>VDI-Richtlinien bzgl. Geruch</p> <p>VDI 3471</p> <p>VDI 3472</p> <p>VDI 3473 (Entwurf)</p> <p>GIRL</p> <p>22.BimSchV</p> <p>LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW</p>	<p>Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.</p> <p>Schweinehaltung</p> <p>Hühnerhaltung</p> <p>Rinderhaltung</p> <p>Abschätzung ausreichender Abstände zwischen emittierenden Betrieben und Wohnbebauung, Sonderbeurteilung bei Abstandsunterschreitungen oder im Nahbereich unter 100m erforderlich.</p> <p>Geruchsimmissionsschutzrichtlinie, konzipiert für Genehmigungen und Überwachungen (Riechprobe oder Ausbreitungsrechnung) Prüfung nach GIRL möglich bei Planungen schützenswerter Bebauung im Einwirkungsbereich von störenden Anlagen, Rechtsprechung steht z.T. kritisch zur GIRL als ein Kriterium jedoch nicht abschließend, Würdigung des Einzelfalls.</p> <p>Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belang im Umweltbericht.</p> <p>zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich, erkennbare Nichteinhaltung der Zumutbarkeitsschwelle führt zur Unwirksamkeit des Planes.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW</p> <p>BauGB</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Berücksichtigung Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, FFH- und Vogelschutzgebiete.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung), die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p> <p>Eingriffsregelung gem. BauGB, abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Festsetzungen zum Naturschutz</p>
Biotop- und Artenschutz	<p>LSG nach Festlegung des § 30 BnatSchG</p>	<p>Normative Festlegung der Biotoptypen durch LSG Schutz kraft Gesetz bei Vorliegen der Merkmale des Biotoptyps, Eintragung in Listen, Kartierungen hat jeweils nur deklaratorische Wirkung, Handhabung von Ausnahmen und Befreiungen muss Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.</p> <p>Bei Überplanung von Biotopen:</p> <p>Beeinträchtigende Überplanung führt regelmäßig zur Unwirksamkeit der Festsetzung, in Einzelfällen Überplanung zulässig bei Vorliegen einer Ausnahme- oder Befreiungslage.</p> <p>Artenschutz: in Einzelfällen kann bereits die Bauleitplanung mit Verboten unvereinbar sein, keine Vollzugsunfähigkeit bei Vorliegen einer Befreiungslage.</p>
FFH und Vogelschutzgebiete	<p>Vogelschutzrichtlinie (V-RL)</p>	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.</p> <p>Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung</p>

	FFH RL	<p>der Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.</p> <p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen</p> <p>Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL,</p> <p>Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren,</p> <p>Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, <p>insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p>
	Landeswassergesetz	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, § 51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	<p>Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt:</p> <p>Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.</p> <p>Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.</p>
	incl. Verordnungen	
	22.BimSchV	<p>Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.</p>
	23.BimSchV	<p>Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch</p>

	33.BimSchV	„Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	TA Luft	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	BauGB	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Landschaftspläne Rhein-Kreis-Neuss	Keine Überplanung mit verbotenen Nutzungen (führt zur Unwirksamkeit Bauleitplan), in Einzelfällen Überplanung möglich, wenn Konfliktlösung durch Befreiung möglich, Schutzausweisung ist vor Überplanung aufzuheben.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Für das Umfeld des Änderungsbereichs existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form des Landschaftsplans. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen den Änderungsbereich nicht konkret.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch Landschaftspläne zu konkretisieren ist.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Landschaftsplans VI des Rhein-Kreis-Neuss, dieser enthält jedoch keine Festsetzungen für das Plangebiet. Östlich des Änderungsbereichs jenseits der Bahnfläche weist er eine Fläche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaft“ sowie eine Pflegemaßnahme mit der Gliederungs-Nr. 6.5.5.63 aus.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2(4) S.1 BauGB ermittelt wurden

5.2.1 Vorgehensweise

Im Folgenden sollen die Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt werden, beschrieben und bewertet werden. Hierzu wird je Schutzgut folgendes angegeben:

Bestand: Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Nullvariante und Planung: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.2.2 Schutzgut Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, sonstiges)

Bestand:

Der Änderungsbereich wird derzeit als provisorische PKW-Stellplatzfläche von Fahrgästen benutzt, die mit dem Zug ab dem Bahnhaltelpunkt Gustorf weiter reisen. Die Stellplatzfläche wird über die Provinzstraße erschlossen. Die Provinzstraße ist eine überörtliche Kreisstraße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von ca. 4860 Kfz/Tag. Die von der provisorischen Stellplatzfläche ausgehenden verkehrsbedingten Emissionen (insbesondere Abgase, Lärm) sind vor dem Hintergrund des sonstigen Verkehrs an der Provinzstraße zu vernachlässigen. Weitere Nutzungen der Fläche bestehen nicht.

Nullvariante:

Die bisher als provisorischer Parkplatz genutzte Fläche würde weiterhin als solche genutzt werden. Zusätzliche direkte Auswirkungen der Nutzung dieser Fläche auf den Menschen bestehen nicht.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Mit dem regulären Ausbau der P+R-Anlage wird die Attraktivität der Umsteigemöglichkeit auf die Bahn zunehmen und zu einer leicht erhöhten Anzahl der Fahrzeugbewegungen auf der Fläche führen. Der Anstieg der Fahrzeugbewegungen und damit verbundene zusätzliche Immissionen an der gegenüberliegenden Wohnbebauung sind vor dem Hintergrund der bereits verkehrsbedingten Emissionen der Provinzstraße jedoch als nicht erheblich einzustufen. Zur Bahntrasse ist eine Einzäunung vorgesehen, die einen Schutz des Übertretens auf Bahngleise verhindert.

Die im südlichen Bereich vorgesehene Grünfläche dient der Erholung der örtlichen Bevölkerung.

5.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

Bestand:

Die Fläche ist von der Biotopstruktur als stillgelegte und seitdem brach liegende innerörtliche Bahnbetriebsfläche anzusehen. Entlang der Provinzstraße besteht auf dem ehemaligen Betriebsgelände ein ca. 10 m breiter Grünstreifen mit Strauchbepflanzung und einzelnen kleinkronigen Bäumen. Östlich daran schließt sich die Pflasterbefestigung der ehemaligen Ladestraße an. Die übrigen Betriebsflächen wurden von wilder Strauchvegetation überwuchert. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine typische Brachflächenvegetation der trocken-warmen Gleisrandbereiche, die in der Hauptsache aus Birkenanflug, verkümmerten Weidensämlingen und verschiedenen – teilweise nicht heimischen – Greiskrautarten sowie trockenresistenten Kräutern besteht.

Die Biotopstruktur der gesamten Fläche lässt sich entsprechend § 4 (3) Nr. 3 LG NW als Natur auf Zeit klassifizieren.

Hinweise auf Tiervorkommen:

Zur dortigen Vogelwelt wurden, über die sogenannten typischen Generalisten der Ortslagen (z.B. Haussperling, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Kohl- und Blaumeisen) hinaus Bachstelzen und in den letzten Jahren mehrmals Feldlerchen, auch in der Brutzeit, festgestellt.

Die Feldlerche ist in der Roten Liste der gefährdeten Vögel, 4. Fassung sowohl landesweit, als auch regional für die niederrheinische Bucht in der sogenannten Vorwarnliste mit deutlich rückläufigen Beständen geführt. Eine nähere Überprüfung während der Brutperiode ab Mitte April 2008 hat jedoch ergeben, dass die Feldlerche auf der Fläche nicht mehr anzutreffen ist.

Bezüglich der Heuschreckenfauna wurde im Jahre 2006 durch den Dipl. Biologen Oliver Tillmanns auf ein dortiges Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caeru-*

lescens), einer nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Heuschreckenart hingewiesen.

Diese Art wird in der Roten Liste der Heuschrecken in NRW landesweit als stark gefährdet, regional für die niederrheinische Bucht als vom Aussterben bedroht eingestuft. Der Fund wurde seinerzeit nachgeprüft, bestätigt und fotografisch dokumentiert.

Bezüglich der Reptilienfauna, die klassischerweise oft Gleiskörper und Bahnbrachen als Sekundärlebensräume wählt, liegen kleinräumig bezüglich des Plangebietes keine konkreten Erkenntnisse vor, jedoch ist ein Vorkommen der Waldeidechse in ca. 1000 m Entfernung nördlich des Gustorfer Bahnhofes bekannt.

Auch diese Art zählt wie alle europäischen Reptilien- und Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich in Bezug auf das Ortsbild keine Änderung ergeben.

Bei der Nullvariante würde sich an der Nutzung der Fläche nichts ändern. Die Auswirkungen zum heutigen Bestand in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt würden sich nicht ändern bzw. der natürlichen Sukzession folgen.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Zur gestalterischen Aufwertung ist eine Eingrünung der P+R-Anlage zur Bahn und zur Provinzstraße vorgesehen. Damit wird eine Aufwertung des Ortsbildes erreicht.

Auswirkungen durch die Planung sind in erster Linie für den Bestand der Blauflügeligen Ödlandschrecke sowie für mögliche Vorkommen der Waldeidechse zu erwarten. Für beide Arten bietet die Schienenbegleitvegetation, die sich seit dem Brachliegen der Fläche gebildet haben, einen wichtigen Lebensraum. Zum Erhalt dieses Lebensraums ist im südlichen Bereich des Plangebiets (öffentliche Grünfläche) entlang der Bahntrasse ein Grünstreifen, der als Magerrasen ausgebildet wird, vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt kann so der Lebensraum für diese Tiere an Ort und Stelle erhalten werden. Jedoch ist durch die hohen Standortansprüche der auf der Fläche vorgefundenen bedrohten Tierarten eine Abwanderung der Tiere möglich. Da die öffentliche Grünfläche frühestens nach Fertigstellung der P+R-Anlage hergestellt werden soll, wird vor Herstellung der Grünfläche eingehend geprüft, inwieweit die bedrohten Tierarten noch auf der Fläche angesiedelt sind, und eine Anlage des Magerrasens zum Erhalt deren Lebensraums weiterhin notwendig ist.

Gleichwohl bleibt darauf hinzuweisen, dass durch die Klassifizierung des Biotops auf der Fläche als Natur auf Zeit nach dem Landschaftsgesetz NRW Veränderungen in dem Plangebiet nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind. Dennoch soll vor dem Hintergrund eines größtmöglichen Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt durch die o. g. Maßnahmen die Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung minimiert werden.

5.2.4 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)

Bestand:

Der Änderungsbereich stellt sich als ehemaliges Bahnbetriebsgelände mit einem hohen Versiegelungsgrad dar, der über die Jahre mit Vegetation überwuchert ist. Seit einigen Jahren liegt die Fläche brach. Die Beeinträchtigung des Bodens besteht im Wesentlichen durch die Teilversiegelung des Bodens. Trotz seiner starken Überformung kann der Boden seine Funktionen wie Niederschlagswasserversickerung, Puffer, Filter, Standort für Vegetation sowie Lebensraum für Bodenlebewesen bis zu einem gewissen Grad erfüllen.

Lt. Altlastenkataster des Kreises sind keine Hinweise zu möglichen Altlastenstandorten im Änderungsbereich vorhanden.

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich in ca. 65 m Entfernung der Altlastenstandort Gr435,00. Dabei handelt es sich um die Verdachtsfläche einer Verfüllung, auf dem sich heute eine Wiese befindet. Südöstlich des Änderungsbereichs befinden sich in 25 m Entfernung die Altlastenstandorte Gr64,00 und Gr431,00, auf denen sich eine Fabrik zur Herstellung von Gießerei- und Stahlwerksbedarf befand. Heute sind dort zwei Einzelhandelsbetriebe ange-

siedelt, unter denen die aufgeschütteten Ablagerungen versiegelt worden sind. Auswirkungen der genannten Altlastenstandorte auf den Änderungsbereich sind nach Ansicht des zuständigen Fachbereichs nicht zu erwarten.

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Material enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig, bei einer gleichmäßigen Belastung können diese mit unterschiedlichen Setzungen reagieren.

Nullvariante:

Der nördliche Teil der Fläche würde weiterhin als provisorische Stellplatzfläche genutzt werden. Veränderte Auswirkungen auf den Boden würden bei der Nichtdurchführung der Planung nicht entstehen.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Durch den Ausbau der regulären P+R-Anlage wird der Versiegelungsgrad des Bodens im nördlichen Bereich nicht wesentlich verändert. Der derzeit bestehenden Versiegelung durch die provisorische Stellplatzfläche folgt eine Befestigung der Fahrgassen, Stellplätze und Zugewegungen der regulär ausgebauten P+R-Anlage. Eine Auflockerung wird durch die Eingrünung sowie die grüngestalterische Auflockerungen der P+R-Anlage erreicht. Es entsteht somit keine erhebliche Veränderung der Funktionsfähigkeit des Bodens in diesem Bereich.

Der südliche Bereich wird durch die Herstellung der öffentlichen Grünfläche als Extensivrasen mit Bodengehölzen und Durchwegungen teilweise eine Entsiegelung erfahren und damit zu einer verbesserten Funktionsfähigkeit des Bodens in diesem Bereich führen.

Wegen der Lage des Plangebietes im Auebereich werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren entsprechende Maßnahmen festgelegt.

5.2.5 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasser, Schadstoffeintrag)

Bestand:

Die Fläche befindet sich in keiner Wasserschutzzone, Oberflächengewässer gibt es im Plangebiet nicht. Der Grundwasserstand ist durch Sumpfungsmaßnahmen der RWE Power AG in diesem Bereich stark abgesenkt. Der verbindliche Bauleitplan wird einen entsprechenden Hinweis erhalten. Niederschlagswässer werden über die wasserdurchlässigen sowie belebten Bodenschichten zur Versickerung gebracht.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Da die Versiegelung insgesamt zum Bestand vermindert wird, wird die Grundwasserneubildung eher verbessert. Zusätzliche direkte Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen nicht.

5.2.6 Schutzgut Luft (verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)

Bestand:

Aufgrund der Nähe zum Kraftwerk Frimmersdorf kann der Änderungsbereich als deutlich vorbelastet angesehen werden. Weitere Vorbelastungen entstehen durch die Immissionen der unmittelbar angrenzenden Provinzstraße sowie der nicht-elektrifizierten Bahntrasse. Die verkehrsbedingten Emissionen auf der Fläche durch die Nutzung als provisorische Stellplatzfläche sind vor dem Hintergrund der übrigen Vorbelastungen der Fläche zu vernachlässigen.

Feinstaub:

Da Grevenbroich zur Ballungsrandzone gehört, ist die Grundbelastung bzgl. Feinstaub allgemein erhöht. Obwohl in Gustorf / Gindorf der Jahresgrenzwert bzgl. der Feinstaubbelas-

tung entspr. Anhang III der EU Richtlinie 99/30/EG eingehalten werden kann, kam es mehrfach zu Überschreitungen der 24-Stunden-Grenzwerte, die aufgrund der Anzahl von Überschreitungen nicht mehr von den Vorschriften gedeckt werden (max. an 35 Tagen im Jahr).

Im September 2006 wurde daher ein Aktionsplan zur Feinstaubbelastung aufgestellt, der insbesondere Maßnahmen bei der RWE Power AG vorsah. Ein Großteil der Feinstaubzusatzbelastung wurde von den Bahnanlagen des Kohlebunkers verursacht. Im letzten Jahr waren die Werte bereits günstiger.

Derzeit ist ein Luftreinhalteplan in Aufstellung, das Plangebiet befindet sich zur Zeit noch in der Abstimmung. Der Luftreinhalteplan soll längerfristige Maßnahmen zur Einhaltung der Feinstaubwerte vorsehen.

Nullvariante:

An der Vorbelastung und der Belastung durch die Nutzung der Fläche als provisorischer Parkplatz würde sich nichts ändern.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

An der Vorbelastung durch Kraftwerk, Straße und Schiene würde sich nichts ändern. Zusätzliche Luftemissionen durch die erhöhte Nutzung der Fläche als reguläre P+R-Anlage sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung als nicht erheblich einzustufen.

5.2.7 Schutzgut Klima

Bestand:

Aufgrund der räumlichen Begrenzung, der geringen Größe des Änderungsbereichs und des hohen Versiegelungsgrades gehen von der Brachfläche nur geringe klimatische Effekte aus. Sie sind auf mikroklimatische Auswirkungen beschränkt. Der östlich liegende Bend sorgt im Wesentlichen für den Luftwechsel im Änderungsbereich.

Aufgrund der Kondenswolkenbildung des nahe gelegenen Kraftwerks kommt es zu einer erhöhten Wolkenbildung und damit zu einem verstärkten Schattenwurf.

Nullvariante:

An der Beurteilung würde sich zum Bestand nichts ändern.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die Auswirkungen würde sich im Vergleich zum Bestand nichts wesentlich ändern.

Bei Realisation der Planung würde die Versiegelung verringert, so dass auf der Änderungsbereichsfläche selbst eine moderate Temperaturverringerung stattfinden würde. Die Herstellung der Grünfläche würde durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbindung dienen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich bzgl. der Belüftungssituation der Fläche und des Umfeldes nichts Wesentliches ändern würde.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)

Bestand:

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Das Plangebiet grenzt mit geringem Abstand an die archäologische Fundstelle 1627/010, die eine so genannte „römische Trümmerstraße“ markiert. Es gibt daher Vermutungen auf mögliche Bodendenkmäler in dem Plangebiet, die auf ehemalige römische Siedlungsplätze hindeuten könnten. Im Untergrund des Plangebiets muss mit den Überresten römischer Gebäude, Brunnen, Gruben, Gräben und sonstiger wirtschaftlicher bzw. haushaltswirtschaftlicher Anlagen, etc. gerechnet werden.

Nullvariante:

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Änderungen zum Bestand zu erwarten.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Maßnahmen zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren „Gu 21 Park & Ride Anlage Gustorf“ geregelt. Inwieweit eine Untersuchung erforderlich ist, wird im Bebauungsplanverfahren mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt.

5.2.9 FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Bestand:

Im Stadtgebiet von Grevenbroich gibt es keine FFH bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura 2000 - Gebiete.“ Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch den Bestand wird nicht gesehen.

Nullvariante:

An der Situation würde sich nichts ändern.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Im Stadtgebiet von Grevenbroich gibt es keine FFH bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura 2000 - Gebiete. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die Maßnahme wird nicht gesehen.

5.2.10 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bestand:

Von der Fläche des Änderungsbereichs gehen durch den Parkverkehr nur sehr geringe Emissionen aus, die auch nicht zu vermeiden sind. Abfall- oder Abwasserprobleme sind nicht bekannt.

Nullvariante:

Es sind keine Veränderungen zum Bestand zu erwarten.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die entstehenden Lärmemissionen sind von unerheblichem Ausmaß, so dass keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Abfall- oder Abwasserprobleme werden auch bei Durchführung der Planung nicht gesehen.

5.2.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bestand:

Auf der Fläche wird derzeit keine Energie erzeugt oder genutzt.

Nullvariante:

Eine Änderung würde nicht eintreten.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei Durchführung der Planung ist lediglich eine Straßenbeleuchtung der P+R-Anlage vorzusehen. Aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der bestehenden Beleuchtung der unmittelbar angrenzenden Provinzstraße wäre ein Einsatz erneuerbarer Energien unverhältnismäßig zu einer Straßenbeleuchtung mit konventioneller Energieversorgung.

Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch in der Bauleitplanung nicht verbindlich festgesetzt werden.

5.2.12 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Bestand, Nullvariante, Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Der Änderungsbereich befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI. Der Landschaftsplan enthält für den Änderungsbereich als ehemalige Bahnbetriebsfläche jedoch keine Festsetzungen.

Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für den Änderungsbereich keine weiteren Fachpläne vor.

5.2.13 Erhalt bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Bestand, Nullvariante, Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Nach derzeitiger Kenntnis befinden sich keine der o.g. Gebiete in Grevenbroich.

5.2.14 Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch die Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

In folgender Tabelle wird versucht, die Wechselwirkungen der Schutzgüter darzulegen:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als "Wohn- und Arbeitsumfeld" sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- u. Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- u. Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage,
Tiere/ Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere u. Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort u. Lebensmedium für höhere Tiere u. Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung,	Zusammensetzung des E-		Einflussfaktor auf die Bodengenese	Einflussfaktor auf die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche

	Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen,	daphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese				Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/ Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüpfungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist insbesondere durch die geringe Flächengröße des Änderungsbereichs zu erklären. Im konkreten Planungsfall sind folgende Wechselwirkungen relevant:

- Durch Umnutzung und Entsiegelung entsteht eine Veränderung der Kulturlandschaft. Dabei ist hier anzumerken, dass es sich nicht um hochwertige Böden handelt und durch die versiegelten Flächen (P+R-Anlage) die Versiegelung insgesamt nicht erhöht wird. Eher wird durch eine Aufwertung der Flächen eine Verbesserung des Naturhaushalts erreicht.
- Verdrängung von Arten auf andere Standorte, wobei die Flächen bereits durch die ehemalige Nutzung als Bahnbetriebsfläche vorbelastet ist. Wie zuvor dargestellt, sind zudem Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraums gefährdeter Arten bei Durchführung der Planung beabsichtigt. Darüber hinaus bietet das östliche Umfeld und der nahe liegende Bend weitere größere Flächen, die Ausweichstandort sein könnten.
- Einträge von Emissionen durch den Parkverkehr auf der P+R-Anlage. Relativierend ist jedoch anzumerken, dass die Vorbelastung der Fläche und des Umfeldes durch den umliegenden Straßen- und Bahnverkehr sowie das Kraftwerk vergleichsweise hoch ist und der zusätzliche Parkverkehr auf der P+R-Anlage eher gering ist.

5.2.15 Bodenschutzklausel

Wiedernutzung von ehemals genutzten Flächen wird in Grevenbroich dort, wo es möglich ist, betrieben. Brachgefallene Gewerbe- und Industriegebietsflächen in Gewerbegebieten werden wieder reaktiviert, in einer Erhebung für die Bezirksregierung werden alle gewerblichen Flächenpotentiale erfasst. Zum Teil ist die Sanierung dieser Flächen jedoch aufwändiger (z.B. Lange Walker Gelände). Gewerbeflächen an Standorten, die für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr geeignet sind, werden für andere Zwecke umgenutzt (z.B. Grönland-, Buckaugelände).

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich nicht um natürliches Gelände, sondern um eine brach gefallene Bahnbetriebsfläche, die für eine neue Nutzung überplant wird.

5.3 Umwidmungssperrklausel

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich nicht um natürliches Gelände, sondern um eine brach gefallene Bahnbetriebsfläche, die für eine neue Nutzung überplant wird. Für die Planung wird kein Freiraum in Anspruch genommen.

5.4 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsbilanzierung

Bestand:

Bei der derzeitigen Flächennutzung handelt es sich um ehemalige Bahnbetriebsfläche. Die durch Sukzession entstandene Vegetation im Großteil des Plangebietes ist nach § 4 (3) Nr. 3 LG NW als „Natur auf Zeit“ zu klassifizieren. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,8 ha.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich keine Veränderung der Wertigkeit zum heutigen Bestand ergeben.

Planung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Der ökologische Wert der Fläche wird durch die Neuplanung verbessert, da Flächen entsiegelt und einer hochwertigeren Nutzung zugeführt werden. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt.

5.5 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Standortauswahl der P+R-Anlage gab es keine vergleichbaren Alternativen. An den Standort einer funktionierenden P+R-Anlage sind enge Rahmenbedingungen geknüpft, insbesondere die unmittelbare Nähe zum entsprechenden Bahnhof mit möglichst kurzen Wegen zwischen Zugängen und Stellplätzen. Nördlich des Bahnhofpunktes sind keine ausreichenden Flächen vorhanden, auf denen sich eine P+R-Anlage in der geforderten Größe realisieren ließe. Die unmittelbare Nähe zum Bahnhofpunkt mit einem direkten Gleiszugang sowie die Wiedernutzung einer ehemaligen Bahnbetriebsfläche machen das Plangebiet zum optimalen Standort der geplanten P+R-Anlage am Bahnhofpunkt Gustorf.

Zudem erfolgt eine deutliche Aufwertung der Brachfläche durch Anlegen eines Extensivrasens im übrigen Plangebiet sowie durch Eingrünung der P+R-Anlage.

Eine Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt des Lebensraums für bedrohte Tierarten stellt die Anlage eines Magerrasenstreifens entlang der bestehenden Bahntrasse dar. So kann auch der Lebensraum der auf der Fläche dokumentierten gefährdeten Tierarten dauerhaft erhalten werden.

5.6 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind

Um die Attraktivität der P+R-Anlage zu optimieren, ist eine möglichst kurze Anbindung an den Bahnhofpunkt nötig, um problemloses und schnelles Umsteigen zwischen den Verkehrsträgern zu ermöglichen. Eine Verlegung der P+R-Anlage wäre demnach nicht zweckmäßig gewesen. Zudem orientiert sich die Dimensionierung der P+R-Anlage an den Bedarfen entsprechend des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt sowie des Nahverkehrsplans des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, so dass auch die Ausmaße dem Bedarf gerecht werden.

5.7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht treten Probleme aufgrund fehlender Grundlageninformationen z.B. zum Themenbereich Klima auf. Daten zu Luftbelastung, Stäuben, Erschütterungen oder anderen Emissionen liegen auch nicht vor. Bezüglich Klima gibt es nur eine Einschätzung des Verfassers des stadtökologischen Fach-

beitrages, der jedoch kein Klimaexperte ist. Darüber hinaus konnte auf die Angaben aus den Fachdiensten Verkehrslenkung, Umweltschutz sowie Garten- und Parkanlagen zurückgegriffen werden.

5.8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

Für den Betrieb der P+R-Anlage werden keine erheblichen Emissionen erwartet. Sollte es dennoch zu Konflikten mit der nächsten Wohnnutzung kommen, müssten Messungen erfolgen und Maßnahmen geprüft werden.

Der dauerhafte Erhalt der Flächen zum Erhalt des Lebensraums bedrohter Tierarten ist in regelmäßigen Abständen von Seiten des FB 65 zu kontrollieren.

Im Rahmen der Planrealisierung können sich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die erst nach weiteren Planungs- oder Realisierungsschritten entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein können. Derartige unvorhersehbare Auswirkungen von Bauleitplänen können nicht flächendeckend und permanent von der Stadt Grevenbroich überwacht und erfasst werden.

Da die Stadt Grevenbroich keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen. Ähnlich ist es mit den Aspekten, bei denen die Stadt ggf. geringfügige Auswirkungen vermutet, zu denen bei der Stadt keine Daten vorliegen, wie z.B. Klimaauswirkungen, Luftbelastungen und andere Emissionen, zu denen aber ggf. im Rahmen von anderen Verfahren (BlmSch-Genehmigungen oder Daten zu Straßenausbauten) Informationen bei den Fachbehörden vorliegen.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Bei der Bewertung wird genannt, ob die Auswirkungen dauerhaft (z.B. Versiegelung von Flächen) oder zeitlich begrenzt sind (z.B. Auswirkungen bei Baumaßnahmen).

	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	Auswirkungen von Lärm- und anderen Emissionen (Abgase, etc.)	dauerhafte, aber geringe Beeinträchtigung, da nur leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen erwartet wird. Im Vergleich zum Bestand kein näheres Heranrücken an empfindlichen Nutzungen. Gesetzliche Grenzwerte werden eingehalten.
	Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm, Emissionen, Einschränkung des Verkehrs	gering bis mittlere, aber vorübergehende Beeinträchtigung
Tiere / Pflanzen/ Eingriffe in Natur und Landschaft	Verdrängung von manchen Tierarten auf benachbarte Flächen, Verlust des Lebensraumes für bestimmte Pflanzenarten	bzgl. Pflanzen gering, aber dauerhafte Verbesserung, da höherwertige Pflanzen angesiedelt werden bzgl. Tiere dauerhaft und vermutlich gering, da Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraums getroffen werden sollen
	Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm und erhöhten Verkehr, Gewöhnungseffekt für Tierwelt bei neu angelegter Grünfläche	gering, da zeitlich begrenzt
	Eingriffsregelung: Ausgleich nicht notwendig, da Natur auf Zeit	
Biologische Vielfalt	Verlust einer Fläche des Lebensraumes „Brachfläche“ schränkt die biologische Vielfalt kaum ein, da die Artenvielfalt bzgl. Tier- und Pflanzenwelt sehr beschränkt ist, durch Anlage der Grünfläche wird die biologische Vielfalt erhöht.	dauerhafte Verbesserung
Landschaftsbild, Ortsbild	Maßnahmen zur Eingrünung der P+R-Anlage werten das Ortsbild auf	dauerhafte Verbesserung des Ortsbildes
Boden	Versiegelung der P+R-Anlage ver-	dauerhafte Verbesserung

	gleichbar mit dem Betrand. Versiegelung der übrigen Flächen wird verringert	
Wasser	Verbesserung der Grundwasserneubildung, Versiegelung wird vermindert	dauerhafte Verbesserung
Luft	zusätzliche Abgasemissionen durch reguläre P+R-Anlage Während der Bauphase geringfügig	gering, dauerhaft geringfügig während Bau
Klima	Mikroklimatische Verbesserung durch Flächenentsiegelung	geringe Verbesserung, dauerhaft
wirtschaftliche Werte	Keine	keine
Denkmäler, Bodendenkmäler	Verdacht auf Bodendenkmale besteht	Ggf. Beeinträchtigung, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, bzw. der Baumaßnahme werden weitere Schritte mit dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt.
FFH und Vogelschutzgebiete	keine	keine
Wechselwirkungen	Versiegelung des Bodens und zeitlich begrenzte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima	geringfügig

Dauerhafte und gleichzeitig erhebliche Auswirkungen entstehen durch die Planung nicht. Die geringe Anzahl an relevanten Aspekten ist durch den geringen Flächenverbrauch, die Herstellung der öffentlichen Grünfläche sowie den bestehenden Zustand als brach liegende Bahnbetriebsfläche bedingt. Ausschlaggebend ist hier auch die Tatsache, dass mit der Planung zwar die Neuerrichtung der P+R-Anlage einhergeht, diese Fläche jedoch größtenteils bereits versiegelt ist und die restliche Fläche durch Entsiegelung und die Anlage einer öffentlichen Grünfläche erheblich aufgewertet wird. Dadurch entsteht keine Zusatzbelastung für das Gebiet. Im Plangebiet besteht ein Verdacht, darauf, dass Bodendenkmale vorhanden sein könnten. Im parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt, dass für den südlichen Teilbereich des Plangebietes die Bauarbeiten archäologisch begleitet werden. Hier kann es beim tatsächlichen Fund von Bodendenkmalen zu einer Beeinträchtigung dieser kommen.

6. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung).

Durch die Flächennutzungsplanänderung entsteht keine dauerhafte erhebliche Auswirkung. Geringe Auswirkungen wie erhöhte Emissionen der P+R-Anlage treten lediglich in einem unerheblichen Ausmaß auf. Eine leichte Erhöhung von Abgasemissionen wird durch die ökologische Aufwertung des südlichen Plangebiets ausgeglichen.

Zum Erhalt des Lebensraums geschützter Tierarten sind bestimmte Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Bauleitplanebene jedoch nicht regelbar und werden daher erst in der nachfolgenden Ausbau- bzw. Gestaltungsplanung festgelegt. Die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche ist frühestens nach Fertigstellung der P+R-Anlage beabsichtigt. Sollten Untersuchungen ergeben, dass die bedrohten Tierarten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auf der Fläche verortet sind, würde auf eine Herstellung des Magerrasenstreifens verzichtet werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch die Klassifizierung der Fläche als „Natur auf Zeit“ gem. § 4 (3) Nr. 3 LG NW die Beseitigung der durch Sukzession entstandenen Biotope bei Durchführung der Planung nicht als Eingriff zu werten ist.

7. Kenndaten der Planung

Flächenbilanz:

Versiegelte Flächen (Verkehrs- und Parkplatzflächen)	2.295 qm
Grünflächen	5.595 qm
Gesamt	7.890 qm

8. Kosten, Finanzierung und Durchführung der Planung

Für die Durchführung der Planung ist der Erwerb der Flächen für die P+R-Anlage sowie die öffentliche Grünfläche von der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft BEG erforderlich. Zudem muss die Fläche vom Bahnbetrieb freigestellt werden (§ 23 AEG).

Eine Umlegung ist nicht erforderlich, da sich die anderen Flächen in städtischem Besitz befinden.

Zur Durchführung der Planung fallen Kosten für den Erwerb der Flächen, für die Freiräumung der Fläche sowie den Bau der P+R-Anlage und die Anlage der öffentlichen Grünfläche an. Bezüglich der P+R-Anlage wird ein Antrag auf Förderung nach dem GVFG bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt.

9. Ziele der Raumordnung

Der GEP stellt in dem Bereich der Änderung eine Fläche für Bahnanlagen sowie eine P+R Anlage dar. Östlich findet sich die Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches, westlich die eines ASB (Allgemeinen Siedlungsbereiches).

Gemäß § 32 LPIG wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt.

09/08 RK